

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hammann.

VIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. August 1889.

Ag. 60.

Der Segen der Unfallversicherung.

Jüngst sprach die „Freisinnige Zeitung“ ihre Verwunderung darüber aus, daß man günstige Folgen der Unfallversicherung constatire: denn es sei natürlich, daß ein Gesetz, welches dem Verunglückten oder seinen Hinterbliebenen ganz bestimmte Zusicherungen mache, in dieser Beziehung auch greifbaren Nutzen gewähre; in diesem Punkte — so meinte das Blatt — erkenne die freisinnige Partei das Unfallversicherungsgesetz vollkommen an, und es falle ihr nicht ein, seine günstigen Wirkungen in Abrede zu stellen.

Gemach! Herr Eugen Richter scheint innerhalb der freisinnigen Partei doch noch nicht ganz als der Unfehlbare zu gelten. Nun wissen wir zwar nicht, ob die Handelskammer von Neuß zu dieser Partei gehört, aber was sie über die Wirkung des Unfallversicherungsgesetzes an der Spitze ihres Jahresberichts ausspricht, steht in vollständiger Harmonie mit dem, was sonst immer von dieser Partei gegen das Unfallversicherungsgesetz in's Feld geführt worden ist. Es heißt nämlich dort wörtlich, wie folgt:

„Wir wiederholen hier die schon früher berichteten Wahrnehmungen, daß die staatliche Unfallversicherung in ihrer Wirksamkeit durchgehends nicht den gehegten Erwartungen entspricht, indem die Unterstützungen, die gewährt werden, in der Regel auf das möglichste Minimum herabgedrückt sind, während nach der getroffenen Einrichtung der Verwaltung ein großer Theil der Einnahme lediglich zur Bestreitung der Verwaltungskosten aufgewendet wird. Für die Versicherten wird daher die frühere Privat-Unfallversicherung weit erproblicher erachtet.“

Dies Verdicht ist kurz und bündig. Freilich, Beweise hierfür bringt die Handelskammer nicht. Wozu auch? Denn es ist gewissenhaft nach der freisinnigen Schablone gearbeitet, wie sie längst vor Inkrafttreten des Gesetzes zugeschnitten wurde. Die Unterstützungen sind nicht ausreichend, die Verwaltung nimmt den größten Theil der Einnahmen für sich in Anspruch, und die frühere Privat-Unfall-Versicherung war besser! Vorsicht ist der bessere Theil der Tapferkeit, denkt die Neusser Handelskammer, und deshalb scheint sie es wohlweislich unterlassen zu haben, ihre Behauptungen des Näheren zu begründen. Wie wenig diese aber begründet sind und begründet werden können, dafür liegen eine Reihe von Beweisen vor, die freilich nicht aus dem Bezirk der Neusser Handelskammer stammen, aber es ist nicht einzusehen, weshalb das Gesetz grade dort schlechte und überall sonst gute Wirkungen gezeitigt haben soll.

In Bezug auf den ersten Punkt — den der Geringsfügigkeit der Unterstützungen — verweisen wir nur auf den neulich in den Zeitungen besprochenen Fall aus Steglitz, wo die hinterbliebene Familie eines verunglückten Maurers nicht weniger als 631,80 Mark jährliche Rente erhält; das macht ein Capital von 15 800 Mark aus, — gewiß eine große Wohlthat für die Familie. Zur Vergleichung führen wir den neulich von der Köln. Ztg. erwähnten Fall aus der Zeit des Haftpflichtgesetzes an, wo ein Arbeiter, der durch Verletzung des Vorderarms zeitweilig arbeitsunfähig wurde, nach vielem Prozeßiren erst auf dem Vergleichswege, und zwar erst nach fünf Jahren, eine Entschädigungssumme von 6000 Mark erhalten hat! Was ferner den guten Glauben an die Privatversicherung betrifft, so liegt es auf der Hand, daß diese nicht so hohe Beträge auszahlen kann, da ihr Capital sich verzinsen und Dividenden bringen muß.

Ein Gegengewicht gegenüber dem Urtheil der Neusser Handelskammer dürfte ferner dasjenige der Kieler Handelskammer, die nicht als eine blinde Verehrerin der jetzigen Wirtschaftskund- und Socialpolitik gelten kann, bilden; sie sagt: „Ist doch, vielfach anderslautenden Befürchtungen und Vorhersagungen

zum Trotz, die außerordentlich wohlthätige Bedeutung der Kranken- und Unfallversicherung je länger desto zweifelloser offenbar geworden. Namentlich darf es eine unleugbare Thatsache genannt werden, daß dem Arbeiterstand im Deutschen Reich mehr und mehr für den großen Gewinn, der ihm zugefallen, das Verständniß beginnt.“ Weiter weist die Barmer Handelskammer auf den Segen des Gesetzes in der Richtung hin, daß es für den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften gesorgt hat und daß es die Fürsorge um den Schutz des Lebens und die Erhaltung der Gesundheit des Arbeiters sich mit zur Aufgabe gemacht hat.

So scheint denn die Neusser Handelskammer, da sie sich selbst auf Herrn Eugen Richter nicht mehr berufen kann, mit ihrem offenbar anachronistischen Urtheil über die Unfallversicherung vollständig isolirt dazustehen. Um diesen Standpunkt wird sie Niemand beneiden.

Das neue Wehrgesetz in Frankreich.

I.

Das wesentlichste Ergebnis der kürzlich beendeten französischen Parlamentssession ist das neue Wehrgesetz vom 15. Juli d. J. Bei der tief einschneidenden Bedeutung desselben für viele Verhältnisse ist es begreiflich, daß die Vorlage nicht nur in jeder der beiden Kammern selbst Gegenstand sehr eingehender Erörterungen war, sondern daß schließlich auch noch Gegensätze zwischen Senat und Kammer hervortraten, die mit einer Mäßigung der radicaleren Beschlüsse der Kammer seitens des Senats endeten. Der vom Senat im Mai in diesem Sinne modificirten Vorlage hat die Kammer am 9. Juli, wohl unter dem Einflusse einer unverkennbaren Arbeitsmüdigkeit, des bevorstehenden Sessionschlusses und der unmittelbar an denselben sich anschließenden Wahlen, zugestimmt.

Der Krieg von 1870/71 hatte an die Stelle der in demselben untergegangenen alten kaiserlichen Heere Massenaufgebote treten lassen in einem Umfange, wie Frankreich sie nie zuvor gekannt. Auch diese Massenaufgebote hatten die gänzliche Niederlage der französischen Waffen nicht aufzuhalten vermocht, ihnen hatte die Ausbildung und die Ausrüstung gefehlt. Was für die eine wie für die andere in größter Eile geschah, konnte einem Heere gegenüber, wie das deutsche, nicht genügen, welches über eine kaum zu erschöpfende Quelle ausgebildeter wehrhafter Männer und über eine im größten Umfange sorglich vorbereitete Ausrüstung verfügte.

Nach Herstellung des äußeren und inneren Friedens im Mai 1871 erhob sich in Frankreich der Ruf nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Sie galt als das Mittel, welches den Deutschen den Sieg gesichert, und wie Preußen „am Tage nach Jena“ sich durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wieder erhoben habe, so sollte dieselbe auch für Frankreich das sicherste Mittel zur Vorbereitung der Revanche sein. Nur ungern ging der alte Thiers, dieser genaueste Kenner des Characters seiner Landsleute, daran, dem namentlich von der französischen Presse erhobenen Rufe zu folgen. Die allgemeine Wehrpflicht bedang eine erhebliche Herabsetzung der Dienstzeit und Thiers befürchtete, daß die letztere fortan unzureichend sein würde, um dem so wesentlich vergrößerten Heere jene Disciplin einzuhauchen, ohne welche eine Armee nicht, und demnach auch der Staat nicht, bestehen kann. Zudem war die soeben mit der Commune gemachte Erfahrung nicht verlockend, die Zahl der bewaffneten und in Folge kürzerer Dienstzeit nicht ausreichend disciplinirten Franzosen so erheblich zu erweitern. Eine kleinere Armee von Berufssoldaten schien dem alten Politiker ungleich bessere Bürgschaften für die innere Consolidirung und in weiterer Entwicklung auch für auswärtige Erfolge zu bieten. Herr Thiers vermochte indeß der Strömung der Zeit nicht Widerstand